

Leistungs-/Preisverzeichnis

**für die zahntechnischen Leistungen im Rahmen
der vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland**

zwischen

der Zahntechniker-Innung für das Saarland

und

der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland

dem BKK-Landesverband Mitte

**der Knappschaft Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion
Saarbrücken**

der IKK Südwest

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als
landwirtschaftlichen Krankenkasse**

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse-KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V., Berlin (vdek)

vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Saarland

gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Einleitende Bestimmungen

§ 1 Anwendung des BEL

1. Das bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis gem. § 88 Abs. 1 Satz 1 SGB V bestimmt den Inhalt der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung, soweit die gewählte Versorgung mit Zahnersatz der Regelversorgung nach § 56 Abs. 2 SGB V entspricht, sowie Leistungen, die im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung, der Behandlung mit Aufbissbehelfen *und mit Unterkieferprotrusionsschienen* anfallen.

2. Die zahntechnischen Einzel-Leistungen der einzelnen Gruppen des BEL II sind miteinander kompatibel und nach tatsächlich erbrachter Menge abrechnungsfähig, soweit nicht in den Erläuterungen zu den Leistungspositionen etwas Anderes geregelt ist. *Bei der Herstellung und Instandsetzung/Erweiterung von Unterkieferprotrusionsschienen sind nur die mit UKPS gekennzeichneten Leistungen abrechenbar.*

3. Für die Auftragsvergabe nach dieser Vereinbarung ist der Vertragszahnarzt gehalten, dem zahntechnischen Labor den Versichertenstatus (GKV) des Patienten und im Falle der Versorgung mit Zahnersatz die im genehmigten Heil- und Kostenplan ausgewiesenen Befundnummern mitzuteilen.

§ 2 Besondere Abrechnungsgegenstände

1. Leistungen für Kieferbruchbehandlungen, für Epithesen, Resektionsprothesen und Obturatoren, die nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

2. Die in diesem Verzeichnis aufgeführten zahntechnischen Leistungen bei Implantatversorgungen gelten nur für Ausnahmeversorgungen nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V. Für die Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (BAnz 2005, S. 4094) bildet das BEL nur für die dort gesondert gekennzeichneten Leistungen die Abrechnungsgrundlage. Alle weiteren im Zusammenhang mit Implantaten erbrachten zahntechnischen Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3. Die Regelungen nach § 2 Ziffer 2 haben nur dann Bindungswirkung, wenn der Zahnarzt dem zahntechnischen Labor bei der Auftragsvergabe bestätigt, dass sich der Auftrag auf eine Ausnahmeindikation nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V (nach deren Vereinbarung) oder auf einen Ausnahmefall nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien bezieht.

4. Neben den aufgeführten Leistungen können die Kosten für Sonderkunststoffe*, Weichkunststoffe*,

Konfektionsfertigteile, Implantate, Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungs-elemente, Registrierbesteck bei Stützstiftregistrierung, künstliche Zähne und edelmetallhaltige Dentallegierungen** (nicht Lote, außer bei Instandsetzungen und Erweiterungen) abgerechnet werden.

Für Metallverbindungen bei Instandsetzungen/Erweiterungen nach der L-Nr. 807 0 können die Kosten für die Lote zu 75% abgerechnet werden. Zu den Konfektionsfertigteilen gehören Geschiebe zur Brückenteilung, Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen sowie im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung Schrauben, Schlösser, Röhrchen etc. Vorgefertigte Klammern, Labialbögen etc. sind keine Konfektionsfertigteile, sondern konfektionierte Hilfsteile (Halbfertigteile). Art, Menge und Preis sind in der Rechnung auszuweisen. Die konfektionierten Hilfsteile (Halbfertigteile) sind wie die übrigen Materialien mit den Vergütungen für die aufgeführten Leistungen abgegolten. *Für die Herstellung und Instandsetzung/Erweiterung von Unterkieferprotrusionsschienen können Protrusionssystem-Sets oder bei Einzelbezug Konfektionsteile wie Konstruktions- und Protrusionselemente sowie Sonderkunststoffe abgerechnet werden.*

*) nur, soweit die Abrechnung nach den Erläuterungen zu den infrage kommenden BEL II – Positionen zulässig ist.

**) vgl. die sonstigen Regelungen in der Anlage

Anmerkung:

Die zum 01.01.2004 neu aufgenommenen Positionen 023 0, 102 3, 155 0, 164 0, 165 0, 384 0, 404 0 und 811 0 (neu 864 0) beinhalten die Materialkosten.

§ 3 Grundsätze der Rechnungsstellung

1. Fremdleistungen dürfen nicht als Eigenleistungen ausgewiesen werden. Werden Fremdleistungen

(auch Teilleistungen) abgerechnet, so ist eine Durchschrift der Rechnung des herstellenden zahntechnischen Labors den Abrechnungen beizufügen.

2. Wird eine zahntechnische Einzelanfertigung arbeitsteilig durch mehrere zahntechnischen Laboratorien gefertigt, sind für die Abrechnung die Preise des Vertragsgebietes im Geltungsbereich des SGB V maßgebend, in dem das jeweilige, die (Teil-) Leistung herstellende Labor seinen Sitz hat. Hat ein herstellendes zahntechnisches Labor seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des SGB V, so sind seine zahntechnischen Leistungen nur dann abrechnungsfähig, wenn sich die Preise an den dort ortsüblichen Preisen orientieren.

3. Die Rechnung des gewerblichen oder praxiseigenen Labors hat kaufmännischen Grundsätzen der Vollständigkeit, Richtigkeit, Leistungsklarheit und -wahrheit zu entsprechen; alle tatsächlich erbrachten zahntechnischen Leistungen müssen in einer Rechnung aufgeführt werden. Für jede Einzelleistung ist in der Rechnung mindestens die aus Anlage 2 zur Vereinbarung über das BEL ersichtliche, aus Leistungsnummer und Kurztext bestehende Kurzbezeichnung anzugeben.

4. Bei der Herstellung zahntechnischer Leistungen innerhalb Deutschlands ist der Herstellungsort (z. B. Frankfurt/Main), außerhalb Deutschlands das Herstellungsland (z. B. Frankreich) anzugeben.

§ 4 Qualitätssicherung und Patientenschutz

1. Erklärung für Sonderanfertigungen (Konformitätserklärung)

Der Hersteller hat für zahntechnische Medizinprodukte (Artikel 2(3) Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte) eine Erklärung nach Nr. 1 des Anhangs XIII der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte in der jeweils geltenden Fassung auszustellen.

Eine Kopie dieser Erklärung ist der jeweiligen Sonderanfertigung beizufügen. Alternativ kann die Erklärung auf die Rechnung gesetzt werden.

Der Leistungserbringer hat nach den Nummern 2 und 3 des Anhangs XIII der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte eine Dokumentation zu erstellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der hergestellten Medizinprodukte mit dieser Dokumentation zu gewährleisten.

Erklärung und Dokumentation sind mindestens zehn Jahre, bei implantierbaren Produkten 15 Jahre, aufzubewahren (Nummer 4 des Anhangs XIII der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte).

2. Zahntechnische Leistungen, die in einer Leistungsposition dieses Verzeichnisses zusammengefasst sind, dürfen nur von einem Laboratorium erbracht werden, außer in Ausnahmefällen (z. B. bei der Mängelbeseitigung).

§ 5 Gemeinsamer BEL-Ausschuss

Die Vertragsparteien des BEL-II 2014 auf Bundesebene bilden einen „Gemeinsamen BEL-Ausschuss“. Dieser hat die Aufgabe, die zur Wahrung der bundeseinheitlichen Anwendung des BEL (Einleitende Bestimmungen und Verzeichnisteil) erforderlichen, zweckmäßigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, insbesondere die systemgerechte Auslegung der jeweiligen Leistungsinhalte zu betreiben und Probleme der Abrechnungsfähigkeit zahntechnischer Leistungen sowie der Abrechenbarkeit von Rechnungen zu erörtern und zu lösen.

Die Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses werden in Form von Gemeinsamen Rundschreiben veröffentlicht. Sie sind für alle Beteiligten verbindlich.

Der Gemeinsame Ausschuss hat sich dabei mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ins Benehmen zu setzen.

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
0	<p data-bbox="339 331 758 376"><u>Arbeitsvorbereitung</u></p> <p data-bbox="167 427 239 456">001 0</p> <p data-bbox="339 427 432 456">Modell</p> <p data-bbox="339 465 651 495">Kurztext: 001 0 Modell</p> <p data-bbox="339 544 799 573"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p data-bbox="339 582 1401 757">Modell aus Hartgips oder Superhartgips, z.B. als Reparaturmodell, anatomisches Modell (auch für Löffel), Funktionsrandmodell, Unterfütterungsmodell, Modell für Metallbasis, KFO-Modell, Modell zur diagnostischen Auswertung und Planung, Gegenkiefermodell, Kontrollmodell, Planungsmodell, Hilfsmodell (Gipskonter bei Unterfütterung, Gipsschlüssel bei Unterfütterung)</p> <p data-bbox="339 813 772 842"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p data-bbox="339 851 1390 1099">Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die L-Nr. 002 1 „Doublieren“ bis auf die in den Erläuterungen zur Abrechnung aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar. Zur Abrechnung von Gipskonter, Gipsschlüssel und Kontrollmodellen gilt: Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 0 für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle.</p> <p data-bbox="167 1149 239 1178">001 5</p> <p data-bbox="339 1149 871 1178">Modell Unterkieferprotrusionsschiene</p> <p data-bbox="339 1187 742 1216">Kurztext: 001 5 Modell UKPS</p> <p data-bbox="339 1265 834 1294"><u>Erläuterungen zum Leistungsinhalt</u></p> <p data-bbox="339 1303 1401 1442">Modell aus Hartgips oder Superhartgips, z.B. als Reparaturmodell, anatomisches Modell (auch für Löffel), Modell zur diagnostischen Auswertung und Planung, Gegenkiefermodell, Kontrollmodell, Planungsmodell, Hilfsmodell (Gipskonter bei Unterfütterung, Gipsschlüssel bei Unterfütterung)</p> <p data-bbox="339 1498 772 1527"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p data-bbox="339 1536 1410 1599">Für die Herstellung einer Unterkieferprotrusionsschiene sind bis zu sechs Modelle abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
001 8	<p>Modell bei Implantatversorgung Kurztext: 001 8 Modell bei Implantatversorgung</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Modell aus Hartgips oder Superhartgips, z.B. als Reparaturmodell, anatomisches Modell (auch für Löffel), Funktionsrandmodell, Unterfütterungsmodell, Modell für Metallbasis, Modell zur diagnostischen Auswertung und Planung, Gegenkiefermodell, Kontrollmodell, Planungsmodell, Hilfsmodell (Gipskonter bei Unterfütterung, Gippschlüssel bei Unterfütterung)</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 001 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke/atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Zur Abrechnung von Gipskonter, Gippschlüssel und Kontrollmodellen gilt: Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 8 für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle.</p>
002 1	<p>Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung - Doublieren eines Modells Kurztext: 002 1 Doublieren eines Modells</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Doublieren, je Modell für Bissführungsplatte, Krallen, Kappe, eine abnehmbare Schiene über mehr als drei Zähne, Set-up-Modell, Crozat-Modell. Auch auf Anweisung des Zahnarztes bei medizinischer Indikation, z. B. bei Krankenhausaufenthalt, Kieferverletzung oder Kieferklemme.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Nicht abrechenbar bei Duplikatmodell aus Einbettmasse. Das nach dem Doublieren gewonnene Modell ist gesondert abrechenbar. Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die LNr. 002 1 "Doublieren" bis auf die in der Erläuterung zum Leistungsinhalt aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
002 2	<p>Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung - Platzhalter in Abdruck einfügen Kurztext: 002 2 Platzhalter einfügen</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einfügen eines Konfektionsteiles in den Abdruck</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 002 2 ist je Konfektionsteil abrechenbar. Nur abrechenbar bei Neuanfertigung oder Wiederherstellung eines kombinierten Zahnersatzes, sowie bei einer geteilten Brücke, wenn das Primärteil im Mund vorhanden ist. Als Platzhalter ist das Konfektionsteil gesondert abrechenbar; für das ggf. erforderliche Herstellen und Anbringen einer Retention an das Konfektionsteil ist die L-Nr. 803 0 abrechenbar.</p>
002 3	<p>Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung - Verwendung von Kunststoff Kurztext: 002 3 Verwendung von Kunststoff</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Verwendung von Kunststoff zur Darstellung der im Mund verbliebenen individuellen Primärteile und/oder zur besonderen Darstellung der Zahnfleischpartien</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 002 3 ist zur Darstellung der im Mund verbliebenen individuellen Primärteile je aufgefülltem Sekundärteil abrechenbar. Die L-Nr. 002 3 ist für die Darstellung der Zahnfleischpartien je Front- und/oder Seitenzahnggebiet, höchstens jedoch drei Mal je Modell abrechenbar. Die L-Nr. 002 3 ist für Kunststoffstümpfe nicht abrechenbar</p>
002 4	<p>Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung - Galvanisieren oder Metallisieren Kurztext: 002 4 Galvanisieren</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 002 4 ist einmal je Abdruck, auch bei mehreren Stümpfen in einem Abdruck, nicht für das Lackieren abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
002 5	<p>Doublieren eines Modells Unterkieferprotruionsschiene Kurztext 002 5: Doublieren eines Modells UKPS</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Doublieren eines Modells UKPS</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Nicht abrechenbar bei Duplikatsmodell aus Einbettmasse. Das nach dem Doublieren gewonnene Modell ist gesondert abrechenbar</p>
003 0	<p>Set-up je Segment Kurztext: 003 0 Set-up je Segment</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Segment herstellen und bearbeiten Modellzahn/ -zähne beschleifen und umstellen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 003 0 ist in Verbindung mit KFO-Planungen und -Leistungen abrechenbar. Die L-Nr. 003 0 ist je ausgesägtem und umgestelltem Segment für Planungs- und Arbeitsmodelle abrechenbar. Wird ein einzelner Modellzahn ausgesägt und umgestellt, ist der Begriff Segment erfüllt.</p>
005 1	<p>Modell zur Stumpfherstellung - Sägemodell - Kurztext: 005 1 Sägemodell</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einphasig oder zweiphasig hergestelltes Sägemodell einschließlich Gips- oder Kunststoffsockel</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> keine</p>
005 2	<p>Modell zur Stumpfherstellung - Einzelstumpfmodell - Kurztext: 005 2 Einzelstumpfmodell</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellung eines Einzelstumpfmodells einschließlich Gips- oder Kunststoffsockel</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> keine</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
005 3	<p>Modell zur Stumpfherstellung - Modell nach Überabdruck - Kurztext: 005 3 Modell nach Überabdruck</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellung eines Modells nach Überabdruck einschließlich Gips- oder Kunststoffsockel</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> keine</p>
005 4	<p>Modell zur Stumpfherstellung - Set-up-Modell - Kurztext: 005 4 Set-up-Modell für KFO</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 005 4 ist in Verbindung mit KFO-Planungen und -Leistungen nach der L-Nr. 003 0 abrechenbar.</p>
005 5	<p>Modell zur Stumpfherstellung - Fräsmodell - Kurztext: 005 5 Fräsmodell</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Modell zur Aufnahme von Frässtümpfen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 005 5 ist einmal je Kiefer abrechenbar, unabhängig davon, wie viele Fräsungen in dem jeweiligen Kiefer anfallen.</p>
006 0	<p>Zahnkranz Kurztext: 006 0 Zahnkranz</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellung eines Zahnkranzes im Praxislabor zur späteren Ergänzung mit einem Gipssockel zu einem Sägmodell oder einem Einzelstumpfmodell oder einem Set-up Modell für die KFO-Planung oder Herstellung eines Positioners durch das gewerbliche Labor</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 006 0 ist nicht durch das gewerbliche Labor abrechenbar, es sei denn der Leistungsinhalt wird durch das gewerbliche Labor in der Zahnarztpraxis erbracht.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
007 0	<p>Zahnkranz sockeln Kurztext: 007 0 Zahnkranz sockeln</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Vorhandenen Zahnkranz bearbeiten und zum Sägemodell, Einzelstumpfmodell oder Set-up-Modell zur Herstellung eines Positioners vervollständigen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 007 0 ist vom Praxislabor abrechenbar, wenn die L-Nr. 006 0 durch das gewerbliche Labor erbracht und abgerechnet wird.</p>
011 1	<p>Fixieren der Bisslage - Modellpaar trimmen Kurztext: 011 1 Modellpaar trimmen</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Modellpaar trimmen, okklusionsbezogen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 011 1 ist in Verbindung mit KFO-Leistungen abrechenbar. Für dasselbe Modellpaar können die L-Nrn. 011 1 und 013 0 nicht nebeneinander abgerechnet werden.</p>
011 2	<p>Fixieren der Bisslage - Einstellen in Fixator Kurztext: 011 2 Fixator</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Montage eines Modellpaares im Fixator zur Sicherung der Bisslage bei Unterfütterung, zur Herstellung von Bissregistrierhilfen nach Vorbissnahme und zur Herstellung von kieferorthopädischen Geräten mit bimaxillärer Beziehung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Bei Wiederherstellungen ist die L-Nr. 011 2 nicht neben der L.-Nr. 012 0 abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
011 5	<p>Einstellen in Fixator Unterkieferprotrusionsschiene Kurztext 011 5: Fixator UKPS</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Montage eines Modellpaares im Fixator zum Vorbereiten einer Bissgabel, zur Sicherung der Bisslage bei Unterfütterung einer Unterkieferprotrusionsschiene und zur Herstellung und Wiederherstellung einer Unterkieferprotrusionsschiene</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Bei Wiederherstellungen ist die L-Nr. 011 5 nicht neben der L-Nr. 012 5 abrechenbar</p>
012 0	<p>Einstellen in Mittelwertartikulator Kurztext: 012 0 Mittelwertartikulator</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Modellpaar in Mittelwertartikulator montieren. Der Artikulator muss Lateral-, Protrusions- und Öffnungsbewegungen zulassen.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 012 0 ist nur abrechenbar, wenn die Modelle die gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben und nur einmal je Fall, außer wenn der Zahnarzt einen neuen Abdruck oder Biss nehmen musste. Die L-Nr. 012 0 ist nicht abrechenbar, wenn der gefertigte oder wiederhergestellte Zahnersatz oder das KFO-Gerät eine Berücksichtigung der Lateral- und Protrusionsbewegung nicht erfordert, wie z. B. bei den L-Nrn. 032 0, 104 0, 808 0. Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter Anwendung von Systemteilen (z.B. Gesichtsbogen) ist nicht nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.</p>
012 5	<p>Einstellen in Mittelwertartikulator Unterkieferprotrusionsschiene Kurztext 012 5: Mittelwertartikulator UKPS</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Modellpaar in Mittelwertartikulator montieren. Der Artikulator muss Lateral-, Protrusions- und Öffnungsbewegungen zulassen.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 012 5 ist nur einmal je Unterkieferprotrusionsschiene abrechenbar, es sei denn, der Zahnarzt nimmt einen neuen Abdruck oder Biss. Die Modelle müssen die gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben. Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter Anwendung von Systemteilen (z.B. Gesichtsbogen) ist nicht nach der L-Nr. 012-5 abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
012 8	<p>Einstellen in Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung Kurztext: 012 8 Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Modellpaar in Mittelwertartikulator montieren. Der Artikulator muss Lateral-, Protrusions- und Öffnungsbewegungen zulassen.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 012 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke/atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die L-Nr. 012 8 ist nur abrechenbar, wenn die Modelle die gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben und nur einmal je Fall, außer wenn der Zahnarzt einen neuen Abdruck oder Biss nehmen musste. Die L-Nr. 012 8 ist nicht abrechenbar, wenn der gefertigte oder wiederhergestellte Zahnersatz eine Berücksichtigung der Lateral- und Protrusionsbewegung nicht erfordert, wie z. B. bei der L-Nr. 808 8 Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter Anwendung von Systemteilen (z.B. Gesichtsbogen) ist nicht nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.</p>
013 0	<p>Modellpaar sockeln Kurztext: 013 0 Modellpaar sockeln</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert in Sockelschalen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 013 0 ist für kieferorthopädische Dokumentationsmodelle abrechenbar. Die L-Nr. 013 0 ist für dasselbe Modellpaar nicht neben der L- Nr. 011 1 abrechenbar. Sockelschalen als Konfektionsfertigteile sind abrechenbar, wenn eine Bisslagenfixierung nicht möglich ist.</p>
020 1	<p>Basis aus thermoplastischem Material mit Bisswall aus Wachs für Vorbissnahme Kurztext: 020 1 Basis für Vorbissnahme</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellung einer Basis aus thermoplastischem Material mit Bisswall aus Wachs für teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer für Vorbissnahme, zur Vorbereitung eines Stützstiftregistrates oder als Erstbissnahme bei Kombinationszahnersatz</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
020 2	<p>Basis aus thermoplastischem Material mit Bisswall aus Wachs für Konstruktionsbissnahme Kurztext: 020 2 Basis für Konstruktionsbiss</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 020 2 ist bei der Herstellung von kieferorthopädischen Geräten mit bimaxillärer Beziehung abrechenbar.</p>
020 5	<p>Vorbereiten einer Bissgabel Unterkieferprotrusionsschiene Kurztext: 020 5 Vorbereiten Bissgabel UKPS</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Vorbereiten einer Bissgabel zur Registrierung der Protrusion für eine Unterkieferprotrusionsschiene</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 020 5 ist für die Anfertigung einer UKPS einmal abrechenbar.</p>
021 1	<p>Basis aus Autopolymerisat (ohne Bisswall) - Individueller Löffel Kurztext: 021 1 Individueller Löffel</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Individueller Abdrucklöffel aus Kunststoff für vollbezahnten oder teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer, wenn eine Funktionsabformung nicht notwendig oder möglich ist</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Das Doppelabdruckverfahren mit einem Konfektionslöffel erfüllt nicht den Leistungsinhalt.</p>
021 2	<p>Basis aus Autopolymerisat (ohne Bisswall) - Funktionslöffel Kurztext: 021 2 Funktionslöffel</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Funktionsabdrucklöffel aus Kunststoff für einen zahnlosen Kiefer oder bei stark reduziertem Restgebiss</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 021 2 ist bei einem zahnlosen Kiefer oder bei einem Kiefer mit einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
021 3	<p>Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall) - für Bissregistrierung Kurztext: 021 3 Basis für Bissregistrierung</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis aus Kunststoff für Bissregistrierung bei einem teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 3 ist die L-Nr. 022 0 je Basis einmal abrechenbar.</p>
021 4	<p>Basis Kunststoff (ohne Bisswall) - für Stützstiftregistrierung Kurztext: 021 4 Basis für Stützstiftregistrierung</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis aus Kunststoff für einen vollbezahnten, teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer zur Aufnahme des Registrierbestecks für eine Stützstiftregistrierung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 021 4 ist je Kiefer abrechenbar. Für das Anbringen des aus Registrierplatte und Registrierstift bestehenden Registrierbestecks auf die Basen nach L-Nr. 021 4 für Oberkiefer- und Unterkiefer ist die L-Nr. 023 0 einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar. Neben der L- Nr. 021 4 ist die L-Nr. 022 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.</p>
021 5	<p>Basis aus Kunststoff - für Aufstellung Kurztext: 021 5 Basis für Aufstellung</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis aus Kunststoff zur Aufnahme einer Wachsaufstellung zur Anprobe</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 021 5 ist bei einem zahnlosen Kiefer, bei einem Kiefer mit einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen oder bei Interimsprothesen abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
021 6	<p>Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall) - für Bissregistrierung bei Implantatversorgung Kurztext: 021 6 Basis für Bissregistr. bei Implantatv.</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis aus Kunststoff für Bissregistrierung bei einem zahnlosen Kiefer zur Aufnahme eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 021 6 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoffmauf eine Basis nach L-Nr. 021 6 ist die L-Nr. 022 8 je Basis einmal abrechenbar.</p>
021 7	<p>Individueller Löffel Unterkieferprotrusionsschiene Kurztext: 021 7 Individueller Löffel UKPS</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Individueller Abdrucklöffel aus Kunststoff für vollbezahnten oder teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer zur Herstellung einer Unterkieferprotrusionsschiene</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Das Doppelabdruckverfahren mit einem Konfektionslöffel erfüllt nicht den Leistungsinhalt der L-Nr. 021 7</p>
021 8	<p>Basis aus Kunststoff - für Aufstellung bei Implantatversorgung Kurztext: 021 8 Basis für Aufstellung bei Implantatv.</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis aus Kunststoff bei einem zahnlosen Kiefer zur Aufnahme einer Wachsaufstellung zur Anprobe</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 021 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
022 0	<p>Bisswall Kurztext: 022 0 Bisswall</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis aus Kunststoff, aus Metall oder auf eine Prothese. Der Bisswall ergänzt die genannten Basen zur Bissregistrierhilfe.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff nach L-Nr. 022 0 auf eine Basis nach L-Nr. 021 2 oder 021 3 ist einmal je Basis abrechenbar. Das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff nach L-Nr. 022 0 auf eine Metallbasis oder eine Prothese ist einmal je Basis abrechenbar. Die L-Nr. 022 0 ist neben den Basen für Stützstiftregistrierung für Ober- und Unterkiefer nach der L-Nr. 021 4 und dem Anbringen des Registrierbestecks nach L-Nr. 023 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar</p>
022 8	<p>Bisswall bei Implantatversorgung Kurztext: 022 8 Bisswall bei Implantatversorgung</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis aus Kunststoff, aus Metall oder auf eine Prothese. Der Bisswall ergänzt die genannten Basen zur Bissregistrierhilfe.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 022 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die L-Nr. 022 8 ist je Basis einmal abrechenbar. Die L-Nr. 022 8 ist für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 6 je Basis einmal abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
023 0	<p>Registrierplatte und -stift auf Basen für Stützstiftregistrierung Kurztext: 023 0 Registrierplatte und -stift auf Basen</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Anbringen des aus Registrierplatte und Registrierstift bestehenden Registrierbestecks auf Oberkiefer- und Unterkieferbasis aus Kunststoff zur Vorbereitung einer Stützstiftregistrierung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 023 0 ist für das Anbringen des Registrierbestecks einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung neben den Basen nach L-Nr. 021 4 abrechenbar. Neben der L-Nr. 023 0 ist die L-Nr. 022 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.</p>
024 0	<p>Übertragungskappe aus Kunststoff oder Metall Kurztext: 024 0 Übertragungskappe Kunststoff/Metall</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 024 0 ist nur einmal je Zahn abrechenbar.</p>
031 0	<p>Provisorische Krone oder provisorisches Brückenglied Kurztext: 031 0 Provisorische Krone/Brückenglied</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Provisorische Krone, Stiftkrone oder Brückenzwischenmitglied ohne Armierung, einschließlich Pin setzen je Stumpfsegment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Stumpfsegment beschleifen und vorbereiten Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren, ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips einschließlich Reponieren</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Für die Herstellung einer provisorischen Krone, Stiftkrone oder eines Brückenzwischenmembers nach L-Nr. 031 0 ist ein Formteil nach L-Nr. 032 0 nicht abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
032 0	<p>Formteil Kurztext: 032 0 Formteil</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Tiefgezogenes Formteil zur Herstellung von provisorischen Kronen, Stiftkronen oder Brückenzwischengliedern im direkten Verfahren</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Ein Formteil nach L-Nr. 032 0 ist abrechenbar für die Herstellung von provisorischen Brücken. Bei der Herstellung von provisorischen Kronen und Stiftkronen ist ein Formteil nach L-Nr. 032 0 nur abrechenbar, wenn mindestens drei provisorische Kronen bzw. Stiftkronen auf benachbarten Zähnen hergestellt werden. Die L-Nr. 032 0 ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet abrechenbar. Ein Formteil nach L-Nr. 032 0 ist nicht abrechenbar für die Herstellung von provisorischen Kronen, Stiftkronen oder von Brückenzwischengliedern nach L-Nr. 031 0.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
102 2	<p>Teilkrone, Metall Kurztext: 102 2 Teilkrone/Metall</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossene Teilkrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die Teilkrone beinhaltet die Überkupplung aller Höcker eines Zahnes. Verblendungen nach den L-Nrn. 160 0, 162 0 und 164 0 sind neben der L-Nr. 102 2 nicht abrechenbar</p>
102 3	<p>Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel Kurztext: 102 3 Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossener Anker aus Metall für Klebebrücke, unverblendet Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren. ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 155 0 ist für die Konditionierung eines Flügels zur Vorbereitung des adhäsiven Befestigens neben der L-Nr. 102 3 abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
102 4	<p>Krone für vestibuläre Verblendung Kurztext: 102 4 Krone für vestibuläre Verblendung</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossene Krone aus Metall, für vestibuläre Verblendung mit Kunststoff, Komposit oder Keramik unter Verwendung eines Mittelwertartikulators Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 sind die L-Nrn. 160 0, 162 0 oder 164 0 abrechenbar.</p>
102 6	<p>Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung Kurztext: 102 6 Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Vollgusskrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten ggf. Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnücke)</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
102 8	<p>Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung Kurztext: 102 8 Krone f. vestib. Verbl. bei Implantatv.</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossene, unter Verwendung eines Mittelwertartikulators gestaltete Krone aus Metall für vestibuläre Verblendung mit Kunststoff, Komposit oder Keramik Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten ggf. Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnlücke) Für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 8 sind die L-Nrn. 160 0, 162 8 oder 164 0 abrechenbar.</p>
103 1	<p>Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied - Vorbereiten einer Krone/eines Brückengliedes zur Aufnahme einer Halte- und/oder Stützvorrichtung Kurztext: 103 1 Vorbereiten Krone</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 103 1 ist für das Vorbereiten einer neu zu fertigenden Krone oder eines Brückengliedes für eine Halte- und/oder Stützvorrichtung abrechenbar. Die L-Nr. 103 1 ist nur einmal je Krone oder Brückenglied abrechenbar. Neben der L-Nr. 103 1 ist die L-Nr. 103 2 für dieselbe Krone oder dasselbe Brückenglied nicht abrechenbar.</p>
103 2	<p>Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied: Krone/Brückenglied in vorhandene Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten Kurztext: 103 2 Krone/Brückenglied einarbeiten</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Für das Einarbeiten einer neu angefertigten Krone oder eines Brückengliedes in eine vorhandene Halte- und/oder Stützvorrichtung ist die L-Nr. 103 2 einmal je Krone oder Brückenglied abrechenbar Neben der L-Nr. 103 2 ist die L-Nr. 103 1 für dieselbe Krone oder für dasselbe Brückenglied nicht abrechenbar</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
103 3	<p>Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied: - Stiftaufbau in vorhandene Krone einarbeiten Kurztext: 103 3 Stiftaufbau einarbeiten</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossener Stiftaufbau aus Metall in eine vorhandene Krone oder Primärkrone einarbeiten</p>
104 0	<p>Angelieferte Modellation für Stiftaufbau gießen Kurztext: 104 0 Modellation gießen</p>
105 0	<p>Stiftaufbau Kurztext: 105 0 Stiftaufbau</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossener Stiftaufbau (bestehend aus Wurzelstift und Stumpfaufbau) aus Metall nach indirektem Verfahren Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren. ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 105 0 ist für denselben Zahn nicht neben der L-Nr. 101 3 abrechenbar.</p>
110 0	<p>Brückenglied, Metall Kurztext: 110 0 Brückenglied</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossenes Brückenglied aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators Gegossenes Brückenglied aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators für Teilverblendung aus Kunststoff, Komposit oder Keramik ggf. Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 110 0 ist je tatsächlich gefertigter Zahneinheit abrechenbar. Für die vestibuläre Verblendung eines Brückengliedes nach L- Nr. 110 0 sind die L-Nrn. 160 0, 162 0 oder 164 0 abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
120 0	<p>Teleskopierende Krone Kurztext: 120 0 Telekopierende Krone</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossene Primär- und Sekundärteleskopkrone oder gegossene Primär- und Sekundärkonuskronen aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, Sekundärteleskopkrone oder Sekundärkonuskronen auch zur vestibulären Verblendung Umlaufende Fräsung, Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren, Fügepassung über Hilfsteil je Fügung, formschlüssige Passung zur Fügung eines Sekundärteiles ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips, Kunststoff oder Metall Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung, z. B. Sekundärteil an Basis Lötmodell Lotfreie Verbindung von Sekundärteil an Basis Gegossene Retention an Sekundärkrone zum Einarbeiten in Kunststoff- oder Metallbasis.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Für die vestibuläre Verblendung einer Sekundärteleskopkrone oder einer Sekundärkonuskronen sind die L-Nrn. 160 0 oder 164 0 abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
120 1	<p>Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone Kurztext: 120 1 Teleskopierende Primär- o. Sekundärkrone</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossene Primär- oder Sekundärteleskopkrone oder gegossene Primär- oder Sekundärkonuskronen aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, Sekundärteleskopkrone oder Sekundärkonuskronen auch zur vestibulären Verblendung Umlaufende Fräsung, Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten ggf. Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren, Fügepassung über Hilfsteil je Fügung, formschlüssige Passung zur Fügung eines Sekundärteils Einzelstumpf aus Superhartgips, Kunststoff oder Metall Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung, z. B. Sekundärteil an Basis Lötmodell Lotfreie Verbindung von Sekundärteil an Basis Gegossene Retention an Sekundärkrone zum Einarbeiten in Kunststoff- oder Metallbasis Mehraufwand bei vorhandenem Sekundärteil Mehraufwand bei vorhandenem Primärteil</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Für die vestibuläre Verblendung einer Sekundärteleskopkrone oder einer Sekundärkonuskronen sind die L-Nrn. 160 0 oder 164 0 abrechenbar</p>
133 1	<p>Individuelle Verbindungsvorrichtung - Individuelles Geschiebe Kurztext: 133 1 Individuelles Geschiebe</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellen eines individuellen Geschiebes als Brückenteilungsgeschiebe und Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils in die Krone oder das Brückenglied Geschiebefräse ggf. Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell Lotfreie Verbindung</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
134 1	<p>Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten - Geschiebe Kurztext: 134 1 Konfektions-Geschiebe</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Primär- und Sekundärteil eines konfektionierten Geschiebes als Brückenteilungsgeschiebe in die Krone oder das Brückenglied einarbeiten Fügepassung ggf. Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell Lotfreie Verbindung</p>
134 3	<p>Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten - Anker Kurztext: 134 3 Konfektions -Anker</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarbeiten des Primärteils eines Konfektionsankers auf die Wurzelstiftkappe und Einarbeiten des Sekundärteils in die Kunststoff- oder Metallbasis Fügepassung ggf. Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell Lotfreie Verbindung, Gegossene Retention an Sekundärteil zur Einarbeitung in Kunststoff- oder Metallbasis</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 134 3 ist für das Anbringen des Kugelknopfankers auf der Wurzelstiftkappe nach L-Nr. 101 3 abrechenbar</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
134 7	<p>Konfektionierte Verbindungseinrichtung einarbeiten - Anker - Primär- oder Sekundärteil Kurztext: 134 7 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Primärteils eines Konfektionsankers auf die Wurzelstiftkappe oder Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Sekundärteils in die Kunststoff- oder Metallbasis Fügepassung ggf. Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell Lotfreie Verbindung Gegossene Retention an Sekundärteil zur Einarbeitung in Kunststoff- oder Metallbasis</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 134 7 ist für das Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Primär- oder Sekundärteils eines Kugelknopfankers auf der Wurzelstiftkappe nach L-Nr. 101 3 abrechenbar. Die L-Nr. 134 7 ist nicht abrechenbar, wenn bei einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers ein Kunststofffertigteile ausgetauscht wird. Hierfür ist die L-Nr. 813 0 abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
134 9	<p>Wiederbefestigung eines Sekundärteils Kurztext: 134 9 Wiederbef. Sek.-Teil</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Wiederbefestigen des Sekundärteils einer Teleskopkrone oder einer Konuskrone, eines Sekundärteils eines Konfektionsankers oder eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes bei geteilter Brücke Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes Sekundärteil zur Wiederbefestigung vorbereiten Fügepassung über Hilfsteil, je Fügung, formschlüssige Passung zur Fügung eines Sekundärteils Sekundärteil an Basis Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Lötung, einfach Lötmodell Lotfreie Verbindung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 134 9 ist für das Wiederbefestigen eines Sekundärteils einer Teleskopkrone oder einer Konuskrone, eines Sekundärteils eines Kugelknopfankers oder eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes bei geteilter Brücke abrechenbar.</p>
136 0	<p>Gefrästes Lager für Schubverteilungsarm Kurztext: 136 0 Gefrästes Lager</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Fräsung eines Lagers für Schubverteilungsarm im Metall (Krone oder Brückenglied)</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Ein nicht gefrästes Lager für eine Auflage eines gegossenen Halte- und/oder Stützelementes ist nach L-Nr. 103 1 abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
137 0	<p>Schubverteilungsarm Kurztext: 137 0 Schubverteilungsarm</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossener Schubverteilungsarm für gefrästes Lager ggf. Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lotfreie Verbindung an Metallbasis</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 137 0 ist nur in Verbindung mit L-Nr. 136 0 oder bei vorhandenem gefrästem Lager abrechenbar. Die L-Nr. 137 0 ist neben der L-Nr. 202 1 einmal abrechenbar, wenn der Schubverteilungsarm Teil einer Halte- und Stützvorrichtung ist.</p>
150 0	<p>Metallverbindung nach keramischen Brand Kurztext: 150 0 Metallverbindung nach Brand</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Lötung nach keramischem Brand Lötmodell</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 150 0 ist sowohl bei der Neuanfertigung als auch bei Wiederherstellung von keramisch verblendeten Kronen oder Brückengliedern abrechenbar. Die L-Nr. 150 0 ist je Verbindungsstelle abrechenbar.</p>
155 0	<p>Konditionierung je Zahn/Flügel Kurztext: 155 0 Konditionierung je Zahn/Flügel</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Konditionierung einer Metallfläche zur Aufnahme einer vestibulären Verblendung mit Komposit oder zur Vorbereitung einer adhäsiven Befestigung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 155 0 ist je Flügel für Adhäsivbrücke (L-Nr. 102 3) und bei Verblendungen je Krone, Brückenglied oder Rückenschutzplatte nach L-Nr. 164 0 abrechenbar. Bei der L-Nr. 404 0 - semipermanente Schiene - ist die L-Nr. 155 0 je Zahn abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
160 0	<p>Vestibuläre Verblendung Kunststoff Kurztext: 160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Kunststoff durch eine in der Regel dreifarbig Standard-schichtung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 160 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 und L-Nr. 102 8, einem Brückenglied nach L-Nr. 110 0, einer teleskopierenden Krone nach L-Nr. 120 0 und L-Nr. 120 1 oder einer Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 abrechenbar. Die L-Nr. 160 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.</p>
161 0	<p>Zahnfleisch aus Kunststoff Kurztext: 161 0 Zahnfleisch Kunststoff</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellen von Zahnfleischpartien aus Kunststoff zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 161 0 ist einmal je Zahn abrechenbar.</p>
162 0	<p>Vestibuläre Verblendung Keramik Kurztext: 162 0 Vestibuläre Verblendung Keramik</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Keramik durch eine in der Regel dreifarbig Standard-schichtung Die L-Nr. 162 0 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 162 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone oder eines Brückengliedes abrechenbar. Die L-Nr. 162 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
162 8	<p>Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung Kurztext: 162 8 Vestib. Verbl. Keramik bei Implantatv.</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Vestibuläre Verblendung einer implantatgetragenen Einzelkrone mit Keramik durch eine in der Regel dreifarbige Standardschichtung. Die L-Nr. 162 8 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 162 8 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 8 im Rahmen einer Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnücke) abrechenbar. Die L-Nr. 162 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.</p>
163 0	<p>Zahnfleisch aus Keramik Kurztext: 163 0 Zahnfleisch Keramik</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellen von Zahnfleischpartien aus Keramik zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien in Verbindung mit einer Verblendung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 163 0 ist je Zahn, auch für Wurzelpontic, einmal abrechenbar.</p>
163 8	<p>Zahnfleisch aus Keramik bei Implantatversorgung Kurztext: 163 8 Zahnfleisch Keramik bei Implantatv.</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellen von Zahnfleischpartien aus Keramik zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien in Verbindung mit einer Verblendung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 163 8 ist für das Herstellen von Zahnfleischpartien bei einer Krone nach L-Nr. 102 8 im Rahmen einer Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnücke) abrechenbar. Die L-Nr. 163 8 ist je Zahn einmal abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
164 0	<p>Vestibuläre Verblendung Komposit Kurztext: 164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Komposit durch eine in der Regel dreifarbig Standard-schichtung Die L-Nr. 164 0 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 164 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 und L-Nr. 102 8, einem Brückenglied nach L-Nr. 110 0, einer teleskopierenden Krone nach L-Nr. 120 0 und L-Nr. 120 1 oder einer Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 abrechenbar. Die L-Nr. 164 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.</p>
165 0	<p>Zahnfleisch aus Komposit Kurztext: 165 0 Zahnfleisch Komposit</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellen von Zahnfleischpartien aus Komposit zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 165 0 ist einmal je Zahn, auch für Wurzelpontic, abrechenbar.</p>
201 0	<p>Metallbasis Kurztext: 201 0 Metallbasis</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis einer Modellgussprothese für eine Ober- oder Unterkieferprothese ggf. Kragenfassung Duplikatmodell aus Einbettmasse</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Kann bei einer Unterkiefer-Modellgussprothese kein Sublingualbügel angefertigt werden, sind neben der L-Nr. 201 0 die L-Nr. 202 1 (fortlaufende Klammer), die L-Nrn. 202 5 und 208 3 abrechenbar. Für die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei schleimhautgetragenen Deckprothese ist die LL-Nr. 201 0 berechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
202 1	<p>Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente Kurztext 202 1: Einarmige gegossene Haltevorrichtung</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Hierzu zählen die einarmige Klammer, die Inlayklammer, die fortlaufende Klammer (je Zahn) und die Bonyhardklammer.</p>
202 5	<p>Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente - Kralle Kurztext: 202 5 Kralle</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Bei der Kralle handelt es sich um ein einarmiges, gegossenes Halteelement, das einen Frontzahn von mesial oder distal umfasst und sich inzisal abstützt.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 202 5 ist je Kralle einmal abrechenbar.</p>
202 6	<p>Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente -Ney-Stiel Kurztext: 202 6 Ney-Stiel</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossenes Element an einer Klammer oder einer teleskopierenden Krone für eine sattelferne Verbindung mit der Modellgussbasis Der Ney-Stiel ist ein kleiner Verbinder zwischen Modellgussbasis und Halte- oder Stützelement oder Teleskopkrone, der nicht vom Sattel ausgeht.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 202 6 ist bei sattelferner Anbringung einer Klammer oder einer teleskopierenden Krone abrechenbar.</p>
202 7	<p>Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente - Auflage Kurztext: 202 7 Auflage</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Stützelement</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 202 7 ist nur abrechenbar, wenn die gegossene Auflage nicht Bestandteil einer Halte- und Stützvorrichtung ist.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
202 8	<p>Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente - Umgehungsbügel bei Diastema Kurztext: 202 8 Umgehungsbügel bei Diastema</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Ergänzendes gegossenes Element, das zur Verbindung von Metallbasisteilen zur Umgehung eines Diastemas dient</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 202 8 ist auch bei feststehendem Zahnersatz abrechenbar.</p>
203 1	<p>Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung Kurztext: 203 1 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Hierzu zählen die zweiarmige Klammer, die Approximal-, Ring-, Rücklauf-, Bonyhardklammer mit Gegenlager sowie die zwei Zähne umfassende Doppelbogenklammer.</p>
204 1	<p>Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit Auflage Kurztext: 204 1 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit Auflage</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Hierzu zählen die zweiarmige Klammer, die Approximal-, Ring-, Rücklauf-, Bonyhardklammer mit Gegenlager sowie die Überwurfklammer jeweils mit Auflage.</p>
205 0	<p>Bonwillklammer Kurztext: 205 0 Bonwillklammer</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 202 6 ist Bestandteil der L-Nr. 205 0.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Im Zusammenhang mit der L-Nr. 205 0 ist die L-Nr. 202 6 nicht abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
208 1	<p>Rückenschutzplatte Kurztext: 208 1 Rückenschutzplatte</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossene Rückenschutzplatte für Verblendung, auch mit Kaufläche.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 208 1 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen, einzelstehenden Zähnen oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar. Neben der L-Nr. 208 1 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0 und 362 0 nicht abrechenbar.</p>
208 2	<p>Metallzahn, gegossen Kurztext: 208 2 Metallzahn, gegossen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 208 2 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen oder für die Versorgung von verengten Einzelzahnücken oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar. Neben der L-Nr. 208 2 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0 und 362 0 für den Metallzahn nicht abrechenbar.</p>
208 3	<p>Metallkaufäche, gegossen Kurztext: 208 3 Metallkaufäche, gegossen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 208 3 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar. Neben der L-Nr. 208 3 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0, und 362 0 für die Metallkaufäche nicht abrechenbar.</p>
210 0	<p>Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz Kurztext: 210 0 Lösungshilfe</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossene Vorrichtung, die der Lösung eines Kombinationszahnersatzes durch den Patienten dient Eine gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz ist nach L-Nr. 380 0 abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
211 0	<p>Unterfütterbarer Abschlussrand einer Oberkiefer-Metallbasis Kurztext: 211 0 Unterfütterbarer Abschlussrand</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 211 0 ist bei einer Totalprothese oder bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese abrechenbar.</p>
212 0	<p>Zuschlag für einzeln gegossene Klammer(n) Kurztext: 212 0 Zuschlag einzelne gegossene Klammer</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Klammer einzeln gegossen, ggf. einschließlich Duplikatmodell aus Einbettmasse</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 212 0 ist bei einer wiederherzustellenden Modellgussprothese je Prothese oder bei der Herstellung einer Kunststoffprothese mit gegossenen Halte- und/oder Stützelementen je Prothese einmal abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
<p>3</p> <p>301 0</p> <p>301 8</p> <p>302 0</p>	<p><u>Herausnehmbarer Zahnersatz</u></p> <p>Aufstellung Grundeinheit, je Kiefer Kurztext: 301 0 Aufstellung Grundeinheit</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 301 0 ist als Grundeinheit für die Aufstellung von Konfektionszähnen auf Wachsbasis, Kunststoffbasis oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators abrechenbar.</p> <p>Aufstellung Grundeinheit, je Kiefer bei Implantatversorgung Kurztext: 301 8 Aufstellung Grundeinheit bei Implantatv.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 301 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die L-Nr. 301 8 ist als Grundeinheit für die Aufstellung von Konfektionszähnen auf Wachsbasis, Kunststoffbasis oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators abrechenbar.</p> <p>Aufstellung auf Wachs- oder Kunststoffbasis, je Zahn Kurztext: 302 0 Aufstellen Wachs oder Kunststoff, je Zahn</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Aufstellung eines Konfektionszahnes auf Wachsbasis oder Kunststoffbasis</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 302 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar. L-Nr. 302 0 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
302 8	<p>Aufstellung auf Wachs- oder Kunststoffbasis, je Zahn bei Implantatversorgung</p> <p>Kurztext: 302 8 Aufst. Wachs- o. Kunstst. je Zahn bei Implantatv.</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Aufstellung eines Konfektionszahnes auf Wachs- oder Kunststoffbasis</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 302 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die L-Nr. 302 8 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar. L-Nr. 302 8 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.</p>
303 0	<p>Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn</p> <p>Kurztext: 303 0 Aufstellen Metall je Zahn</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Aufstellung eines Konfektionszahnes auf einer Metallbasis</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 303 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar. Die L-Nr. 303 0 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.</p>
341 0	<p>Übertragung einer Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn</p> <p>Kurztext: 341 0 Übertragung je Zahn</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Übertragung einer auf einer Wachs- oder Kunststoffbasis erfolgten Aufstellung auf eine Metallbasis.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Neben der L-Nr. 341 0 ist für denselben Konfektionszahn die L-Nr. 303 0 nicht abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
361 0	<p>Fertigstellung einer Prothese, Grundeinheit, je Kiefer Kurztext: 361 0 Fertigstellung Grundeinheit</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Grundeinheit der Fertigstellung einer Prothese mit Kunststoff- oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, einschließlich des ggf. notwendigen Abdeckens von Kieferteilen und/oder des Vornehmens von Radierungen.</p>
361 8	<p>Fertigstellung einer Prothese, Grundeinheit je Kiefer bei Implantatversorgung Kurztext: 361 8 Fertigst. Grundeinheit bei Implantatv.</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Grundeinheit der Fertigstellung einer Prothese mit Kunststoff- oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, einschließlich des ggf. notwendigen Abdeckens von Kieferteilen und/oder des Vornehmens von Radierungen.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 361 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.</p>
362 0	<p>Fertigstellung einer Prothese, je Zahn Kurztext: 362 0 Fertigstellen je Zahn</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 362 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.</p>
362 8	<p>Fertigstellung einer Prothese, je Zahn bei Implantatversorgung Kurztext: 362 8 Fertigstellen je Zahn bei Implantatv.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 362 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die L-Nr. 362 8 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten Konfektionszähne abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
380 0	<p>Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung Kurztext: 380 0 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Hierzu zählen die Einarmige Klammer, Inlayklammer, Interdental-Knopfklammer, Approximalklammer, Bonyhardklammer ohne Auflage, gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz.</p>
380 5	<p>Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung -Gebogene Auflage Kurztext: 380 5 Gebogene Auflage</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Hierzu zählt die einfache gebogene Auflage (nicht Krallen)</p>
381 0	<p>Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung Kurztext: 380 1 Sonstige geb. Halte- und/oder Stützvorr.</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Hierzu zählen die Doppelarmklammer, Doppelarmklammer mit Auflage, Bonyhardklammer mit Gegenlager, Bonyhardklammer mit Gegenlager und Auflage, Überwurfklammer, Doppelbogenklammer mit Gegenlager, Doppelbogenklammer mit Gegenlager und Auflage.</p>
382 1	<p>Verarbeitung von Weichkunststoff Kurztext: 382 1 Weichkunststoff</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Verarbeitung von Weichkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung der Basis einer Prothese, eines Basisteils einer Prothese oder bei der Herstellung eines Aufbissbehelfs</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 382 1 ist je Prothese oder je Aufbissbehelf einmal abrechenbar.</p>
382 2	<p>Verarbeitung von Sonderkunststoff Kurztext: 382 2 Sonderkunststoff</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Verarbeitung von Sonderkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung einer Prothese, oder eines Aufbissbehelfs</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 382 2 ist nur bei zahnärztlicher Indikationsstellung abrechenbar. Die L-Nr. 382 2 ist einmal je Prothese oder je Aufbissbehelf abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
383 0	<p>Herstellung eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff oder Komposit Kurztext: 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellen eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff oder Komposit</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 383 0 ist nur abrechnungsfähig, wenn aus anatomischen Gründen kein Konfektionszahn verwendbar ist. Neben der L-Nr. 383 0 sind für denselben Zahn die L-Nrn. 302 0, 302 8, 303 0, 341 0 und 362 0 und 362 8 nicht abrechenbar.</p>
384 0	<p>Hinterlegen eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff Kurztext: 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Hinterlegen eines Konfektionszahnes mit zahnfarbenem Kunststoff</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
403 0	<p>Umarbeiten einer vorhandenen Prothese oder eines Aufbissbehelfs zum Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche Kurztext: 403 0 Umarbeiten zum Aufbissbehelf</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> - Prothese umarbeiten zum adjustierten Aufbissbehelf - Adjustieren eines vorhandenen nichtadjustierten Aufbissbehelfs - Neu Adjustieren eines vorhandenen adjustierten Aufbissbehelfs jeweils unter Verwendung eines Mittelwertartikulators</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Sind Halte- und/oder Stützvorrichtungen sowie weitere Funktionsaufbisse erforderlich, können diese zusätzlich abgerechnet werden. Die L-Nr. 403 0 ist je Aufbissbehelf abrechenbar. Erneuerungen und Erweiterungen von Prothesenzähnen an der zum Aufbissbehelf umgearbeiteten Prothese sind mit der L-Nr. 403 0 nicht abrechenbar.</p>
404 0	<p>Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn Kurztext: 404 0 Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Grundleistungen für die Herstellung einer gegossenen oder gebogenen semipermanenten Retentionsschiene als Retainer in der KFO</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die alleinige Verwendung von Drähten, auch verseilt, zur Herstellung einer Retentionsschiene erfüllt nicht den Leistungsinhalt der L-Nr. 404 0.</p>
501 0	<p>Basen für Unterkieferprotrusionsschiene Kurztext: 501 0 Basen UKPS</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellung je einer Kunststoffbasis im Ober- und Unterkiefer mit horizontaler Stütz- und Gleitzonen aus Kunststoff</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 501-0 ist je Unterkieferprotrusionsschiene einmal abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
502 0	<p>Vestibuläre Protrusionsgleitflächen UKPS Kurztext: 502 0 Vestibuläre Protrusionsgleitflächen UKPS <u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarbeiten von zwei vestibulären Protrusionsgleitflächen im Seitenzahnbereich mit parallelen Gleitflächen im Ober- und Unterkiefer</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 502 0 ist je Unterkieferprotrusionsschiene zweimal abrechenbar</p>
510 0	<p>Befestigungselement Protrusionselement für Unterkieferprotrusionsschiene Kurztext: 510 0 Bef.element Protrusionselement UKPS <u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarbeiten eines individuellen oder konfektionierten Elements in eine Basis der Unterkieferprotrusionsschiene zur Aufnahme eines Protrusionselements</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 5100 ist je Unterkieferprotrusionsschiene bis zu viermal abrechenbar. Die L-Nr. 5100 ist auch für die Erneuerung eines Befestigungselements abrechenbar</p>
511 0	<p>Montage Protrusionselement für Unterkieferprotrusionsschiene Kurztext: 511 0 Montage Protrusionselement UKPS <u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Montage und Justierung eines konfektionierten Protrusionselements an bis zu zwei Befestigungselementen nach L-Nr. 510 0. Das Protrusionselement nach der L-Nr. 511 0 muss eine Justierung der Protrusion mindestens in Millimeter-schritten ermöglichen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 511 0 ist je Unterkieferprotrusionsschiene bis zu zweimal abrechenbar. Die L-Nr. 511 0 ist auch für die Erneuerung eines Protrusionselements abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
520 0	<p>Befestigungselement Mundöffnungsbegrenzungselement für Unterkieferprotrusionsschiene Kurztext: 520 0 Bef.elem. Mundöffnungsbegr.elem.UKPS</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarbeiten eines individuellen oder konfektionierten Befestigungselements zur Aufnahme eines Elements zur Begrenzung der Mundöffnung in die Basis einer Unterkieferprotrusionsschiene</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 520 0 ist je Unterkieferprotrusionsschiene viermal abrechenbar. Die L-Nr. 520 0 ist auch für die Erneuerung eines Befestigungselements abrechenbar.</p>
521 0	<p>Einfaches gebogenes Halteelement für die Unterkieferprotrusionsschiene Kurztext: 521 0 Einfaches gebogenes Halteelement UKPS</p> <p><u>Erläuterungen zum Leistungsinhalt</u> Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung Unterkieferprotrusionsschiene</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 521 0 ist auch für die Erneuerung dieses Halteelements abrechenbar</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
7	<p><u>Kieferorthopädie</u></p> <p>701 0 Basis für Einzelkiefergerät Kurztext: 701 0 Basis für Einzelkiefergerät</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis für Einzelkiefergerät aus Kunststoff oder Metall für verschiedene Arten kieferorthopädischer Apparaturen (z.B. Crozat-Gerät), einschließlich Radieren nach System und Abdecken von Kieferteilen</p> <p>702 0 Basis für bimaxilläres Gerät Kurztext: 702 0 Basis bimaxilläres Gerät</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis für bimaxilläres Gerät aus Kunststoff für verschiedene Arten kieferorthopädischer Apparaturen, auch elastisch, einschließlich Radieren nach System und Abdecken von Kieferteilen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Bei horizontaler Teilung ist statt der L-Nr. 702 0 zweimal die L-Nr. 701 0 abrechenbar. Die L-Nr. 702 0 ist auch für einen individuell gefertigten Positioner abrechenbar.</p> <p>703 0 Schiefe Ebene Kurztext: 703 0 Schiefe Ebene</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis aus Kunststoff und Herstellung einer schiefen Ebene</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Wird eine schiefe Ebene in Verbindung mit einer Basis für Einzelkiefergerät nach L-Nr. 701 0 gefertigt, so ist sie nicht nach L-Nr. 703 0, sondern nach L-Nr. 710 0 abrechenbar.</p> <p>704 0 Vorhofplatte Kurztext: 704 0 Vorhofplatte</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Individuell gefertigte Mundvorhofplatte</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
705 0	<p>Kinnkappe Kurztext: 705 0 Kinnkappe</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Individuell gefertigte Kinnkappe für extraorale Verankerung in der Kieferorthopädie einschließlich Kinnmodell und Befestigungshaken</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 705 0 ist auch für die Versorgung von Traumata (Kieferbruch) abrechenbar.</p>
710 0	<p>Aufbiss Kurztext: 710 0 Aufbiss</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Aufbiss, aus Hart- und/oder Weichkunststoff, auch als Vor- oder Rückbiss</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 710 0 ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnggebiet abrechenbar.</p>
711 0	<p>Abschirmelement Kurztext: 711 0 Abschirmelement</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellung eines Abschirmelementes wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zungengitter - Kunststoffschild - Kunststoffpelotte <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 711 0 ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnggebiet abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
712 1	<p>Verarbeitung von Weichkunststoff Kurztext: 712 1 Weichkunststoff (KFO)</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Verarbeitung von Weichkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung eines Positioners, von Aufbissen oder von Abschirmelementen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 712 1 ist je Kiefer einmal abrechenbar. Die L-Nr. 712 1 ist bei der Verwendung von elastischen Fertigteilen neben der L-Nr. 710 0 nicht abrechenbar. <u>Anmerkung:</u> Zuzüglich Materialkostenzuschlag in Höhe von 12,76 €</p>
712 2	<p>Verarbeitung von Sonderkunststoff Kurztext: 712 2 Sonderkunststoff (KFO)</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Verarbeitung von Sonderkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung eines KFOGerätes, FKO-Gerätes oder von Aufbissen und Abschirmelementen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 712 2 ist nur bei zahnärztlicher Indikationsstellung abrechenbar. Die L-Nr. 712 2 ist für die Verarbeitung von Sonderkunststoff einmal je Kiefer abrechenbar.</p>
720 0	<p>Schraube einarbeiten Kurztext: 720 0 Schraube einarbeiten</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarbeiten einer Standardschraube (z.B. Dehnschraube) in eine Basis</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
721 0	<p>Spezial-Schraube einarbeiten Kurztext: 721 0 Spezial-Schraube einarbeiten</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarbeiten einer Spezial-Schraube in eine Basis Als Spezial-Schrauben gelten z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schrauben, deren Konstruktion ausschließlich Einzelzahnbewegung zulässt - Schrauben zur gezielten Sektorenbewegung - Schrauben zur Metallverbindung - Reziproke Druck- und Zugschraube - Sagittale Druck- oder Zugschraube - Transversale Zugschraube - Schrauben für asymmetrische Bewegungen
722 0	<p>Trennen einer Basis Kurztext: 722 0 Trennen einer Basis</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Trennen einer Basis - Trennen einer Basis kompliziert - Trennen einer Basis ohne Schraube - Trennen einer Basis nach Instandsetzung oder Unterfütterung <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 722 0 ist je Trennung oder je Schraube nach L-Nrn. 720 0 und 721 0 einmal abrechenbar.</p>
730 0	<p>Labialbogen Kurztext: 730 0 Labialbogen</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Intramaxillärer Labialbogen mit zwei Schlaufen</p>
731 0	<p>Labialbogen modifiziert Kurztext: 731 0 Labialbogen modifiziert</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Intramaxillärer Labialbogen mit mehr als zwei Schlaufen</p>
732 0	<p>Labialbogen intermaxillär Kurztext: 732 0 Labialbogen intermaxillär</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Labialbogen mit Beziehung zum Gegenkiefer</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
733 0	<p>Feder, offen Kurztext: 733 0 Feder, offen</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 733 0 beinhaltet alle offenen Federn mit einer Retention wie z.B. Protrusionsfeder, Interdentalfeder, Feder gekreuzt, auch aktiver Dorn oder Sporn.</p>
734 0	<p>Feder, geschlossen Kurztext: 734 0 Feder, geschlossen</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 734 0 beinhaltet alle geschlossenen Federn mit zwei Retentionen wie z.B. Protrusionsbogen, Paddelfeder, auch Schlinge, Schlaufe.</p>
740 0	<p>Verbindungselement intramaxillär Kurztext: 740 0 Verbindungselement/intramaxillär</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 740 0 beinhaltet ein intramaxilläres Verbindungselement, wie z.B. Coffin-Feder, Transversalbügel, orthodontischer Lingual- oder Palatinalbogen, Verbindung zwischen Basisteilen.</p>
741 0	<p>Verbindungs- oder Führungselemente intermaxillär Kurztext: 741 0 Verbindungselemente/intermaxillär</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 741 0 beinhaltet Verbindungselemente wie z.B. - U-Bügel - Federbügel - Doppelplattensteg</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 741 0 ist je Paar einmal abrechenbar. Die Erneuerung eines Elementes ist nach der L-Nr. 863 0 abrechenbar.</p>
742 0	<p>Verankerungselement Kurztext: 742 0 Verankerungselement</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Ankerband oder Ankerkappe, individuell gefertigt</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
743 0	<p>Einzelement einarbeiten Kurztext: 743 0 Einzelement einarbeiten</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarbeiten eines Einzelementes wie z.B. eines Schlosses, eines Röhrchens, eines Lückenhalters oder Lückendehners</p>
744 0	<p>Metallverbindung (KFO) Kurztext: 744 0 Metallverbindung (KFO)</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 744 0 ist je Verbindungsstelle, auch bei Wiederherstellung und/oder Erweiterung, abrechenbar.</p>
750 0	<p>Einarmiges Halte- oder Abstützelement, je Zahn Kurztext: 750 0 Einarmiges H-/A-Element</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarmiges Halteelement gebogen (Tropfen-, Ösen-, Dreiecksklammer, Pfeil-, Knopfanker, Crozat-Haltesporn) oder Abstützelement gebogen (Dorn, Auflage, Steg)</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Wird ein Halte- oder Abstützelement hergestellt, welches nicht in der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nr. 750 0 benannt ist, ist dieses nach der L-Nr. 380 0 abzurechnen.</p>
751 0	<p>Mehrmarmiges Halte- oder Abstützelement, je Zahn Kurztext: 751 0 Mehrarmiges H-/A-Element</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Mehrmarmiges Halteelement, gebogen (Adams-, Pfeil-, Voß-, Crozatklammer)</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Wird ein mehrarmiges Halte- oder Abstützelement hergestellt, welches nicht mit der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nr. 751 0 benannt ist, ist dieses nach der L-Nr. 381 0 abzurechnen.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
<p>8</p> <p>801 0</p> <p>801 8</p> <p>802 1</p> <p>802 2</p>	<p><u>Wiederherstellung und Erweiterung</u></p> <p>Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese Kurztext: 801 0 Grundeinheit ZE</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese im Kunststoff- oder Metallbereich</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 801 0 ist als Grundeinheit einmal je Prothese in Verbindung mit den L-Nrn. 802 1-7, 160 0, 164 0 sowie 383 0 und 384 0 abrechenbar.</p> <p>Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer implantatgestützten Prothese Kurztext: 801 8 Grundeinh. Instands. ZE/implantatgest.</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Instandsetzen und/oder Erweiterung einer Prothese im Kunststoff- oder Metallbereich</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 801 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die L-Nr. 801 8 ist als Grundeinheit einmal je Prothese in Verbindung mit den L-Nrn. 802 1, 802 2, 802 3 und 802 4 abrechenbar.</p> <p>Leistungseinheit - Sprung Kurztext: 802 1 LE Sprung</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Sprung im Kunststoff/Metall beseitigen; auch bei KFO-Geräten</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Leistungseinheit für eine zusammenhängende Sprunglinie</p> <p>Leistungseinheit Kurztext: 802 2 LE Bruch</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Bruch im Kunststoff/Metall beseitigen, auch Drahtbruch KFO</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Leistungseinheit je Bruch</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
802 3	<p>Leistungseinheit - Einarbeiten eines Zahnes Kurztext: 802 3 LE Einarbeiten Zahn</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Wiederbefestigung, Erweiterung Zahn, auch Erneuerung, Herauslösen eines Konfektionszahnes</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Leistungseinheit je Zahn</p>
802 4	<p>Leistungseinheit - Basisteil Kunststoff Kurztext: 802 4 LE Basisteil Kunststoff</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 802 4 kann für ein Basisteil Kunststoff nur berechnet werden, wenn an derselben Stelle keine andere Leistung erbracht wird. Das Verkleiden der Retention ist Bestandteil der L-Nr. 802 3 „Einarbeiten Zahn“ oder L-Nr. 802 4 „Basisteil Kunststoff“ und daher als eigenständige Leistung an gleicher Stelle nicht abrechenbar. Die L.-Nr. 802 4 kann als Gegenlager einer einarmigen Klammer abrechnet werden. Die L-Nr. 802 4 kann bei einer Erweiterung nach L-Nr. 802 3 für die Neugestaltung eines bukkalen Schildes nicht abgerechnet werden. Die L-Nr. 802 4 ist für das Auffüllen einer Sekundärkrone nur dann abrechenbar, wenn eine Abformung zur Basiserweiterung erfolgt ist. Sofern eine Unterfütterung notwendig ist, ist diese zusätzlich nach den L-Nrn. 808 0, 808 8, 809 0, 809 8, 810 0 und 810 8 abrechenbar.</p>
802 5	<p>Leistungseinheit - Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten Kurztext: 802 5 LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarb.</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten, gebogen, gegossen, auch bei Verwendung einer vorhandenen Vorrichtung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 802 5 ist je Halte- und/ oder Stützvorrichtung abrechenbar.</p>
802 6	<p>Leistungseinheit - Rückenschutzplatte einarbeiten Kurztext: 802 6 LE Rückenschutzplatte einarbeiten</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarbeitung einer gegossenen Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 in Verbindung mit der Erweiterung oder Erneuerung eines Zahnes</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
802 7	<p>Leistungseinheit - Kunststoffsaattel lösen und wieder befestigen Kurztext: 802 7 LE Kunststoffsaattel</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 802 7 ist je Saattel einmal abrechenbar.</p>
803 0	<p>Retention, gebogen Kurztext: 803 0 Retention, gebogen</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellung der gebogenen Retention, Einarbeiten und Metallverbindung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 803 0 ist je Retention einmal abrechenbar.</p>
804 0	<p>Retention, gegossen Kurztext: 804 0 Retention, gegossen</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellung der Retention, Einarbeiten und Metallverbindung, ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 804 0 ist je Retention einmal abrechenbar.</p>
806 0	<p>Gegossenes Basisteil Kurztext: 806 0 Gegossenes Basisteil</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 806 0 beinhaltet die Herstellung eines gegossenen Basisteiles zur Erweiterung einer vorhandenen Basis sowie das Einarbeiten und die Metallverbindung ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 806 0 ist je Basisteil abrechenbar. Neben der L-Nr. 806 0 ist die L-Nr. 201 0 nicht abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
807 0	<p>Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung Kurztext: 807 0 Metallverbindung b. Instandsetz/Erweiter.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 807 0 ist nicht zusätzlich zu den L-Nrn. 803 0, 804 0 und 806 0 abrechenbar. Die für die L-Nr. 807 0 anfallenden Kosten für Lotmaterial können nach § 2 Punkt 4 der Einleitenden Bestimmungen zu 75 % abgerechnet werden.</p>
808 0	<p>Teilunterfütterung einer Basis Kurztext: 808 0 Teilunterfütterung einer Basis</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basisteil unterfüttern, ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 808 0 ist je Prothese oder KFO/ FKO-Basis einmal abrechenbar. Die L-Nr. 808 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7, 861 0, 862 0 und 863 0. Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.</p>
808 5	<p>Teilunterfütterung einer Basis Unterkieferprotrusionsschiene Kurztext: 808 5 Teilunterfütterung Basis UKPS</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Teilweise Unterfütterung einer Basis einer Unterkieferprotrusionsschiene, ggf. einschließlich Sicherung von Protrusions-, Stütz- und Halteelementen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 808 5 ist einmal je Basis bei einer Unterkieferprotrusionsschiene abrechenbar. Für die Sicherung des Protrusionsgrades mit einem zweiten Modell sind die L-Nrn. 001 5 (Modell) und 011 5 (Fixator) abrechenbar, die L-Nr. 012 5 (Mittelwertartikulator) ist nicht abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
808 8	<p>Teilunterfütterung einer implantatgestützten Basis Kurztext: 808 8 Teilunterfütterung/ implantatgest.</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basisteil unterfüttern, ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 808 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die L-Nr. 808 8 ist je Prothese einmal abrechenbar. Die L-Nr. 808 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 - 802 7. Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch L-Nr. 012 8 abrechenbar.</p>
809 0	<p>Vollständige Unterfütterung einer Basis Kurztext: 809 0 Vollständige Unterfütterung</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis unterfüttern (bei Basis FKO-Gerät, je Kiefer) Basis unterfüttern mit funktioneller Randgestaltung ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 809 0 ist je Prothese und KFO-Basis einmal abrechenbar, bei bimaxillärem Gerät je Kiefer. Die L-Nr. 809 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7, 861 0, 862 0 und 863 0. Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch L-Nr. 012 0 abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
809 8	<p>Vollständige Unterfütterung einer implantatgestützten Basis Kurztext: 809 8 Vollst. Unterfütterung / implantatgest.</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis unterfüttern Basis unterfüttern mit funktioneller Randgestaltung ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 809 8 ist je Prothese einmal abrechenbar. Die L-Nr. 809 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die L-Nr. 809 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 - 802 7. Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 8 abrechenbar.</p>
810 0	<p>Prothesenbasis erneuern Kurztext: 810 0 Prothesenbasis erneuern</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 810 0 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung des Zahnkranzes sowie ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 810 0 ist je Prothese einmal abrechenbar. Die L-Nr. 810 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7. Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
810 8	<p>Prothesenbasis erneuern bei Implantatversorgung Kurztext: 810 8 Prothesenbasis erneuern/Implantatv.</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 810 8 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung des Zahnkranzes sowie ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 810 8 ist je Prothese einmal abrechenbar. Die L-Nr. 810 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die L-Nr. 810 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 - 802 7. Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.</p>
813 0	<p>Einfaches Auswechseln eines Konfektionsteiles Kurztext: 813 0 Auswechseln Konfektionsteil</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einschrauben eines Sekundärteils eines konfektionierten Kugelknopfankers, ggf. einschl. des Entfernens des defekten Sekundärteils</p>
820 0	<p>Instandsetzung einer Krone/eines Flügels oder eines Brückengliedes Kurztext: 820 0 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich bei einer Krone-, einer teleskopierenden Krone oder eines Brückengliedes wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trennsplatt schließen, - Kronenrand verlängern - Bruch oder - Riss beseitigen, - Kontaktpunkt wiederherstellen, - Vorbereitung der Metallfläche zur Aufnahme einer neuen Verblendung bei Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich <p>ggf. einschließlich Fügung vorbereiten oder Keramikverblendung trocknen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 820 0 ist je Maßnahme an einer Krone/Flügel, teleskopierenden Krone oder einem Brückenglied abrechenbar. Die L-Nr. 807 0 und ggf. die Erneuerung der Verblendung ist zusätzlich abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
820 8	<p>Instandsetzung einer implantatgestützten Krone Kurztext: 820 8 Instandsetzung Krone / implantatgest.</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich bei einer Krone, wie z.B. - Trennspace schließen, - Kronenrand verlängern, - Bruch oder - Riss beseitigen, - Kontaktpunkt wiederherstellen, - Vorbereitung der Metallfläche zur Aufnahme einer neuen Verblendung bei Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich ggf. einschließlich Fügung vorbereiten oder Keramikverblendung trocknen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 820 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle Einzelzahnlücke) abrechenbar. Die L-Nr. 820 8 ist je Maßnahme an einer Krone abrechenbar. Die L-Nr. 807 0 und ggf. die Erneuerung der Verblendung ist zusätzlich abrechenbar.</p>
850 0	<p>Grundeinheit für Instandsetzung und/ oder Erweiterung Unterkieferprotrusionsschiene Kurztext: 850 0 Grundeinheit Instands/Erweiterung UKPS</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Grundeinheit für die Instandsetzung und/ oder Erweiterung Unterkieferprotrusionsschiene</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 850 0 ist in Verbindung mit den L-Nrn. 510 0 (Befestigungselement / Protrusionselement / UKPS) 511 0 (Protrusionselement / UKPS) 520 0 (Befestigungselement Mundöffnungsbegrenzung / UKPS) 521 0 (Einfaches gebogenes Halteelement / UKPS) 851 1 (Erneuerung Basis / UKPS) 851 2 (LE Sprung / Bruch UKPS) 851 3 (LE Basisteil Kunststoff / UKPS) 851 4 (LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten / UKPS)</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
851 1	<p>Leistungseinheit Erneuerung Basis Unterkieferprotrusionsschiene Kurztext: 851 1 LE Erneuerung Basis UKPS</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Erneuerung einer Kunststoffbasis im Ober- oder Unterkiefer mit horizontalen Stütz- und Gleitzonen aus Kunststoff</p>
851 2	<p>Leistungseinheit je Sprung/Bruch Unterkieferprotrusionsschiene Kurztext: 851 2 LE Sprung/Bruch UKPS</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Sprung oder Bruch an einer Unterkieferprotrusionsschienen-Basis im Kunststoff beseitigen.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 851 2 ist je zusammenhängende Sprunglinie und/oder je Bruch einmal abrechenbar.</p>
851 3	<p>Leistungseinheit Basisteil Kunststoff Unterkieferprotrusionsschiene Kurztext: 851 3 LE Basis Kunststoff UKPS</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die 851 3 kann nur berechnet werden, wenn an der selberrn Stelle keine andere Leistung erbracht wird. Sofern eine Teilunterfütterung notwendig ist., ist diese zusätzlich nach der L-Nr. 808 5 abrechenbar.</p>
851 4	<p>Leistungseinheit Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten für Unterkieferprotrusionsschiene Kurztext: 851 4 LE Halte- und/oder Stützvorr einarb UKPS</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten, auch bei Verwendung einer vorhandenen Vorrichtung,</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 851 4 ist je Halte- und/oder Stützvorrichtung abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
861 0	<p>Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer KFO-Basis oder eines Aufbissbehelfes Kurztext: 861 0 Grundeinheit/Instands.KFO o Aufbissbehelf</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Grundeinheit, Instandsetzung und/oder Erweiterung eines KFO/FKO-Gerätes Grundeinheit, Instandsetzung und/oder Erweiterung eines Aufbissbehelfs</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 861 0 ist als Grundeinheit einmal je KFO/FKO-Gerät oder Aufbissbehelf in Verbindung mit den L-Nrn. 862 0, 863 0, 802 1, 802 2, 802 3 und 802 4 abrechenbar.</p>
862 0	<p>Leistungseinheit -Einfügen Regulierungs- oder Halteelement Kurztext: 862 0 LE Einfügen Regulierungs- o Halteelement</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einfügen eines neuen Elementes, z.B. Dehn-, Halte-, Regulierungs-, Abstütz- oder Abschirmelementes oder eines Aufbisses, ggf. einschließlich des Herauslösen des defekten Elementes.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 862 0 ist je eingefügtem Element einmal abrechenbar; dies gilt auch für Halte- und Stützelemente, die nach den L-Nrn. 380 0 und 381 0 abrechenbar sind.</p>
863 0	<p>Leistungseinheit -Erneuerung eines Verbindungselementes/intermaxillär Kurztext: 863 0 LE Erneuerung e. Elementes/intermaxillär</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Erneuerung eines Elementes bei der Instandsetzung eines intermaxillären Verbindungs- oder Führungselementes</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
864 0	<p>KFO-Basis erneuern Kurztext: 864 0 KFO-Basis erneuern</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 864 0 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung der herausgelösten Halte-, Dehn- und Regulierungselemente.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 864 0 ist je KFO-Basis einmal abrechenbar. Die L-Nr. 864 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 861 0, 862 0 und 863 0. Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.</p>
870 0	<p>Remontieren eines Gerätes ohne Kunststoffbasis Kurztext: 870 0 Remontieren KFO-Gerät</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Remontage eines kieferorthopädischen Gerätes z.B. Crozat, Retainer, Quad-Helix</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 870 0 ist je remontiertem kieferorthopädischen Gerät einmal abrechenbar.</p>

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung
933 8	<p>Versandkosten bei Implantatversorgung Kurztext: 933 8 Versandkosten bei Implantatv.</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Abgeltung von Auslagen für Versand, wie z.B. - Versand durch Laborboten, je Versandgang - Versand durch Kurier, je Versandgang - Versand durch Paketdienst</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 933 8 ist bei einer Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnücke /atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die Versandkosten sind pauschal abzurechnen. Zur Bestimmung der Pauschale ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Versorgung (§ 12 SGB V) zu beachten. Die L-Nr. 933 8 kann nicht für Leistungen, die in Praxislaboratorien erbracht werden, abgerechnet werden.</p>
970 0	<p>Verarbeitungsaufwand Nichtedelmetall-Legierung Kurztext: 970 0 Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Abrechenbar je - Übertragungskappe (L-Nr. 024 0) - Wurzelstiftkappe (L-Nr. 101 3) - Vollkrone/Metall (L-Nr. 102 1) - Teilkrone (L-Nr. 102 2) - Flügel für Adhäsivbrücke (L-Nr. 102 3) - Krone für vestibuläre Verblendung (L-Nr. 102 4) - Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung (L-Nr. 102 6) - Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung (L- Nr. 102 8) - Angelieferte Modellation für Stiftaufbau gießen (L-Nr. 104 0) - Stiftaufbau (L-Nr. 105 0) - Brückenglied, Metall (L-Nr. 110 0) - Primärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 0) - Sekundärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 0) - Primär- oder Sekundärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 1) - Individuelle Verbindungsvorrichtung (L-Nr. 133 1)</p>

Sonstige Regelungen

1. Edelmetallegierungen

Für abrechnungsfähige Edelmetallegierungen gelten die am Tage der Rechnungslegung gültigen Tagespreise.

2. Ergänzende Bestimmungen

Bestandteil des Leistungs-/Preisverzeichnisses für die zahntechnischen Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland sind das Gemeinsame Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen vom 10.10.2013 sowie weitere während der Laufzeit dieser Vereinbarung ergehende Gemeinsame Rundschreiben, soweit die Vertragspartner auf Landesebene nicht abweichende Regelungen getroffen haben oder treffen.

3. Mehrwertsteuer

Neben den Preisen nach dem Leistungs-/Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe berechnungsfähig.